

Gemeinsame Erklärung
des Vorstands der Deutschen Bundespost POSTDIENST
und
der Leitung der Generaldirektion POSTDIENST der Deutschen Post
zur künftigen Gestaltung des Postverkehrs in Deutschland

Die jüngste Entwicklung in Deutschland, insbesondere die demokratische Revolution in einem und ihre tatkräftige Unterstützung im anderen Teil unseres Landes haben die historische Möglichkeit eröffnet, die seit über vier Jahrzehnten andauernde Spaltung Deutschlands jetzt zu beenden.

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland und die demokratisch gewählte Regierung der DDR beabsichtigen, in entschlossener Verfolgung dieser Zielsetzung am 02. Juli 1990 eine Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion einzuführen.

Sie streben baldmöglichst auch die völlige staatliche Vereinigung an.

Einer vom Bundesminister für Post und Telekommunikation der Bundesrepublik Deutschland und vom Ministerium für Post- und Fernmeldewesen der Deutschen Demokratischen Republik eingesetzten Regierungskommission wurde die Aufgabe übertragen, für die einzelnen Bereiche des Post- und Fernmeldewesens Rahmenbedingungen für eine rasche Zusammenführung beider Verwaltungen zu schaffen.

In Ausfüllung dieses Rahmens und zur Durchführung dieser Ziele haben der Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST und die Leitung der Generaldirektion POSTDIENST der Deutschen Post, um baldmöglichst

- für die Deutschen in beiden Teilen unseres Landes eine optimale Versorgung mit Postdienstleistungen zu erreichen,
- für das künftige Unternehmen POSTDIENST die Voraussetzungen für eine gesunde wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen und
- für die Postbediensteten effektive und sichere Arbeitsplätze und damit soziale Sicherheit zu schaffen,

folgendes vereinbart:

§ 1 Unternehmensausschuß Postdienst

- (1) Es wird ein Unternehmensausschuß Postdienst geschaffen.
- (2) Er setzt sich aus dem Vorstand der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Leitung der Generaldirektion POSTDIENST der Deutschen Post zusammen.
- (3) Aufgabe des Unternehmensausschusses Postdienst ist es, alle Aktivitäten der Zusammenführung beider Unternehmen zu steuern und zu kontrollieren.
- (4) Der Unternehmensausschuß Postdienst soll vierteljährlich mindestens einmal zusammentreten.

§ 2 Arbeits- und Koordinierungsausschuß

(1) Zur Führung der laufenden Geschäfte des Unternehmensausschusses Postdienst wird ein Arbeits- und Koordinierungsausschuß gebildet.

(2) Dem Ausschuß gehören als ständige Mitglieder das Vorstandsmitglied für Recht und Finanzen der Generaldirektion der Deutschen Bundespost POSTDIENST und der Leiter des Geschäftsbereichs Postdienste der Generaldirektion Postdienst der Deutschen Post an; beide werden auch im Arbeits- und Koordinierungsausschuß im Verhinderungsfalle durch ihre ständigen Vertreter vertreten; je nach zu behandelndem Sachgebiet sind die Leiter der betreffenden Arbeitsgruppen zu den Sitzungen des Arbeits- und Koordinierungsausschusses hinzuzuziehen.

(3) Der Arbeits- und Koordinierungsausschuß hat die Aufgabe, die Arbeit der von beiden Unternehmen eingerichteten Arbeitsgruppen zu leiten und zu koordinieren, ihnen inhaltliche Aufträge zu erteilen und die notwendigen Kontakte zum Bundesministerium für Post und Telekommunikation bzw. zum Ministerium für Post- und Fernmeldewesen, zu den von diesen eingerichteten Arbeitsgruppen, zu gleichartigen Gremien im Bereich des Fernmeldewesens und des Postbankwesens und zu außenstehenden Gremien herzustellen.

(4) Der Arbeits- und Koordinierungsausschuß soll monatlich mindestens einmal tagen.

§ 3 Gemeinsame Geschäftsstelle

(1) Die Arbeit des Unternehmensausschusses Postdienst und des Arbeits- und Koordinierungsausschusses Postdienst wird durch eine Gemeinsame Geschäftsstelle unterstützt.

(2) Die Gemeinsame Geschäftsstelle wird paritätisch durch zwei von beiden Unternehmen bestellte hauptamtliche Leiter geführt; ihr gehören mindestens je ein weiterer Vertreter beider Verwaltungen sowie ein Mitarbeiter an.

(3) Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz in Berlin (Ost);

(4) Die Bediensteten der Gemeinsamen Geschäftsstelle unterstehen demjenigen ständigen Mitglied des Arbeits- und Koordinierungsausschusses, das von dem Unternehmen, dem sie selbst angehören, bestellt worden ist.

(5) Beide Unternehmen teilen baldmöglichst mit, wen sie in die Gemeinsame Geschäftsstelle entsenden.

§ 4 Arbeitsgruppen, Unterarbeitsgruppen

(1) Zur Vorbereitung der Zusammenführung beider Unternehmen werden die aus der Anlage ersichtlichen Arbeits- und Unterarbeitsgruppen gebildet.

(2) Die Arbeitsgruppen stehen unter der gleichberechtigten Leitung der von beiden Unternehmen bestellten Arbeitsgruppenleiter.

(3) Die Arbeitsgruppenleiter legen für die zugeordneten Unterarbeitsgruppen die Aufgabenfelder fest; mit ihnen sind die Arbeits-

ihnen sind die Arbeits- und Zeitpläne der Unterarbeitsgruppen abzustimmen.

(4) Die zugeordneten Unterarbeitsgruppen stehen unter der gleichberechtigten Leitung der von beiden Unternehmen entsandten Unterarbeitsgruppenleiter; diese legen eigenverantwortlich die Arbeits- und Zeitpläne fest und stimmen sie mit der Arbeitsgruppe ab.

(5) Die Unternehmen teilen baldmöglichst mit, wen sie in die Arbeits- und Unterarbeitsgruppen entsenden.

§ 5 Vorgehensweise

(1) Die Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen haben entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung eine Analyse der bestehenden, zu vereinheitlichenden Regelungen, ein Sollkonzept, einen Maßnahmenkatalog mit Zeitrahmen sowie ein Umsetzungskonzept zu erarbeiten.

(2) Ferner haben sie festzulegen, welche Maßnahmen vorrangig durchzuführen und ob und ggf. welche Übergangsregelungen zur Sicherung der Aufgabenerfüllung beider Postverwaltungen einzuführen sind.

(3) Die Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen halten dabei engen Kontakt zu den zuständigen Fachdienststellen beider Unternehmen und stimmen ihr Vorgehen mit diesen Dienststellen ab. Etwaige Meinungsverschiedenheiten innerhalb der Arbeitsgruppen/Unterarbeitsgruppen oder mit den Fachdienststellen werden durch die zuständigen Arbeitsgruppenleiter und, falls dies nicht möglich ist, durch den Arbeits- und Koordinierungsausschuß bzw. den Unternehmensausschuß ausgeräumt.

(4) Im Regelfall monatlich berichten die Arbeitsgruppen der Gemeinsamen Geschäftsstelle und die Unterarbeitsgruppen der zugehörigen Arbeitsgruppe und der Gemeinsamen Geschäftsstelle über die erzielten Ergebnisse und die beabsichtigten weiteren Maßnahmen.

§ 6 Schlußbestimmungen

(1) Die beiden Unternehmen betonen die Wichtigkeit der mit dieser Gemeinsamen Erklärung vereinbarten Zielsetzungen für die Schaffung des gemeinsam angestrebten einheitlichen Postwesens.

(2) Sie unterstreichen die Bedeutung der aufgrund dieser Gemeinsamen Erklärung geschaffenen Institutionen und stellen mit Vorrang das erforderliche Personal und die erforderlichen Sachmittel bereit.

(3) Sie erklären, daß sie auftretende Meinungsverschiedenheiten in kooperativer und freundschaftlicher Weise ausräumen werden.

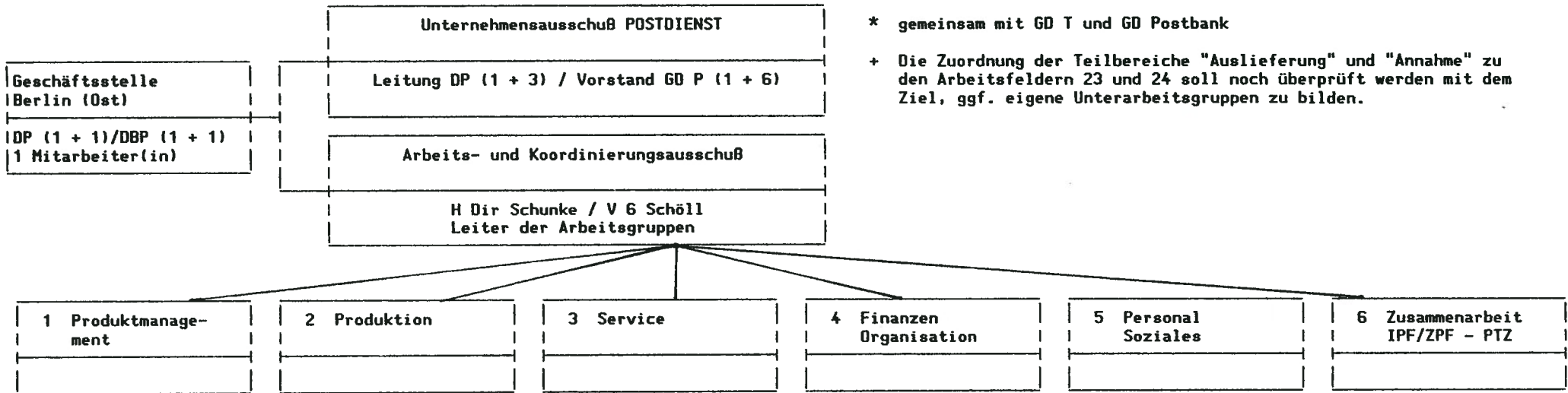
Köln, den 14. Mai 1990

für die Generaldirektion Postdienst
der Deutschen Bundespost POSTDIENST
der Vorstandsvorsitzende


Dr. Zumwinkel

für das Ministerium für Post-
und Fernmeldewesen
der Parlamentarische Staats-
sekretär


Niehof



* gemeinsam mit GD T und GD Postbank
 + Die Zuordnung der Teilbereiche "Auslieferung" und "Annahme" zu den Arbeitsfeldern 23 und 24 soll noch überprüft werden mit dem Ziel, ggf. eigene Unterarbeitsgruppen zu bilden.

- | | | | | |
|----------------------------------|---|--------------------------------------|-----------------------------|----------------------------|
| 11 Briefe | 21 Postbeförderung | 31 Hochbau/Liegenschaften * | 41 Wirtschaftsplan | 51 Bea/Ang/Arb Besoldung * |
| 12 Fracht | 22 PLZ-System | 32 Einkauf, Material | 42 Bilanz, G & V | 52 Aus- und Fortbildung |
| 13 Zeitungen | 23 Bearbeitung/Technik Brief - Auslieferung + | 33 Fahrzeugtechnik und Werkstätten * | 43 Kassenwesen | 53 Versorgung * |
| 14 Renten | 24 Bearbeitung/Technik Fracht - (Annahme) + | 34 DV | 44 Regionale Organisation * | 54 KK; * |
| 15 Postwertzeichen, Philatelie | 25 Bemessung | | 45 Finanzierung | 55 Erholungswerk * |
| 16 Internationale Zusammenarbeit | 26 Ämterorganisation/Bewertung | | | |
| | 27 Betriebssicherheit | | | |